

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Bettendorf
vom 15.03.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1 der Hauptsatzung vom 30.12.1994, geändert durch Satzung vom 17.04.2010 und 14.07.2014 erhält folgende Fassung. Zudem wird § 7a eingefügt.

„§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekanntgemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich

am Rathaus.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.“

„§ 7a Aufwandsentschädigung für den Schriftführer

(1) Der/ die Schriftführer/in des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für die Sitzungsteilnahme und die Fertigung der Niederschrift. Dies gilt auch für den/ die stellvertretende/n Schriftführer/in im Verhinderungsfall des Schriftführers/ der Schriftführerin. Sonstige Entschädigungen sind nicht vorgesehen.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten wie folgt weiter:

- a) §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 8 in der Fassung vom 30.12.1994,
- b) § 4 in der Fassung vom 14.07.2014.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bettendorf, den 15.03.2016

gez. Arnd Witzky (S.)

Witzky
Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2016 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung, ohne Beteiligung des Ratsmitgliedes Hr. Heinemann, da zugleich Schriftführer

2. Die Satzung wurde am 15.03.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 17.03.2016 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

3. Satzungsausfertigung an

Abt. 1.1
Ortsgemeinde.

4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt